



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Oktober 2012

Nr. 2012-568 R-630-11 Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, für eine Standesinitiative zur massvollen Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. Oktober 2011 reichten Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, mit Zweitunterzeichner Remo Christen, Hospental, und Mitunterzeichner Otmar Zraggen, Attinghausen, eine Motion ein. Mit dem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Standesinitiative bei den eidgenössischen Räten einzureichen. Der Bundesrat soll damit aufgefordert werden, das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und die dazugehörige Verordnung (GSchV; SR 814.201) so anzupassen, dass die kantonalen Anliegen berücksichtigt werden und insbesondere die Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen.

II. Stellungnahme des Regierungsrats

Das Bundesparlament befasst sich aktuell auch mit dem Thema "Ausscheidung von Gewässerräumen". Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) forderte den Bundesrat am 2. April 2012 mit einer Motion auf, die Ausführungsbestimmungen (Gewässerschutzverordnung) des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen geänderten Gewässerschutzgesetzes in Zusammenarbeit mit den Kantonen abzuändern. Dabei soll insbesondere den Interessen der Landwirtschaft stärker Rechnung getragen werden. Der Nationalrat überwies am 12. Juni 2012 mit 94 zu 89 Stimmen die Motion, die nun im Ständerat beraten wird. Die Interessen der Motion Alois Arnold sind in der Motion UREK-N berücksichtigt und werden vom Bundesparlament damit bereits geprüft.

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) führte im Frühjahr 2012 verschiedene regionale Workshops zum Thema Gewässerraumvollzug durch. Ziele dieser Workshops waren die Förderung eines einheitlichen Vollzugs, die Abstimmung der

verschiedenen Interessen sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen und den Bundesstellen, unter Einbezug der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK). Im Rahmen dieser Workshops zeigte sich, dass seitens der Landwirtschaft grundsätzlich nicht die Ausdehnung der Gewässerräume und die Extensivierung der Nutzung, wie dies in der Motion aufgeworfen wird, als Problem betrachtet werden, sondern vielmehr der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand und die damit verbundene, aus Sicht der Landwirtschaft, zu geringe Abgeltung der betroffenen Landwirte. Dies, obwohl das Bundesparlament dazu im Rahmen des Erlasses des neuen Gewässerschutzrechts eine zusätzliche Abgeltung von jährlich 20 Mio. Franken zugunsten der Landwirtschaft beschlossen hat. Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-17 (AP 14-17), die derzeit im Bundesparlament beraten wird und insbesondere in den dazugehörigen Ausführungsverordnungen, werden die konkreten Entschädigungsregeln festgelegt. Werden die Landwirte für ihren Bewirtschaftungsmehraufwand im Gewässerraum angemessen entschädigt, so lässt sich relativ einfach eine Lösung des "Konflikts" Gewässerraum - Landwirtschaft finden. Bei umfassender Entschädigung können die Gewässerräume für die Landwirtschaft sogar finanziell interessante Ausgleichsflächen werden. Zurzeit prüft das Bundesamt für Landwirtschaft, ob das laufende Pilotprojekt "Umsetzung des Gewässerschutzrechts im Rahmen der neu definierten ökologischen Ausgleichsflächen Uferbereiche" auf Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Uri ausgedehnt werden kann. Dies ermöglichte es, bei interessierten Landwirten, die über Landwirtschaftsflächen im ausgeschiedenen Gewässerraum verfügen, die Bewirtschaftungsanpassungen konkret abzuklären und auch entsprechend abzugelten.

Die Resultate der Workshops (Synthese) wurden der BPUK-Hauptversammlung am 20. September 2012 unterbreitet. Die BPUK beurteilte es als positiv, dass verschiedene Kantone diese Vollzugsaufgabe bereits aktiv angegangen haben, einige sogar weit fortgeschritten sind. Die BPUK empfahl den Kantonen, die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Gewässerräumen und die damit verbundenen weiteren Aufgaben ohne Unterbruch fortzusetzen. Die BPUK kam aus diesem Grunde zum deutlichen Entscheid, dass sie zurzeit die Motion der UREK-N nicht unterstützt.

Bis zur Klärung der aufgeworfenen Fragen der Motion der UREK-N und der Entscheide im Rahmen der AP 2014-17 auf Bundesebene besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Anlass bzw. ist es verfrüht, dass der Kanton Uri eine solche Standesinitiative einreicht.

In der Motionsbegründung wird im Weiteren dargelegt, dass "wertvolles Kulturland [...] geopfert werden muss". Gerade im Falle von Fruchtfolgeflächen ist es jedoch so, dass auf diese, falls sie in den Gewässerraum zu liegen kommen, im Krisenfall in der Regel

zugriffen werden kann. Im Übrigen war dieser "Verlust an Kulturland" bei der betreffenden Gesetzesrevision bzw. bei deren Beratung im Bundesparlament bereits bekannt. Der Grundsatzentscheid, den "erforderlichen" Raum für oberirdische Gewässer zu sichern, wurde damit bereits durch den Gesetzgeber bewusst gefällt. Die vom Bundesparlament festgelegte Zusatzabgeltung von 20 Mio. Franken pro Jahr sind als direkte Entschädigung für die Landwirtschaft beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des zur Diskussion stehenden Ausführungsrechts hat der Bundesrat den ihm zur Verfügung stehenden Spielraum ausgenutzt und entschieden, dass der erforderliche Raum für Oberflächengewässer, gestützt auf die so genannte Schlüsselkurve (eine in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft erarbeitete Berechnungsmethode), festzulegen ist. Die Werte für die Breite des Gewässerraums entsprechen dem Minimum, das zur Gewährleistung eines kostengünstigen und vorsorglichen Schutzes vor Hochwasser und der natürlichen Funktionen der Gewässer notwendig ist. Darüber hinausgehende Verbreiterungen des Gewässerraums liegen in der Kompetenz der Kantone.

Das eidgenössische Gewässerschutzrecht beinhaltet zudem die Möglichkeit des Verzichts auf die Ausscheidung von Gewässerräumen, soweit dies aus Hochwasserschutzgründen vertretbar ist, die Möglichkeiten der Verkleinerung von Gewässerräumen in bestimmten Fällen sowie die Möglichkeit, Gewässerräume innerhalb eines Korridors zu verschieben. Damit wird den Kantonen ein erheblicher Entscheidungsspielraum beim Vollzug dieses Gewässerschutzrechts eingeräumt. Der Gewässerraum kann den Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst und damit den Interessen der Landwirtschaft wie auch denen nach einer Verdichtung im Baugebiet Rechnung getragen werden. Dadurch legen das bereits bestehende Gesetz und die dazugehörige Verordnung den Grundstein für die durch die Motion geforderte "massvolle Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes". Das Gewässerschutzrecht beinhaltet bereits den notwendigen Handlungsspielraum für die Kantone.

Der Regierungsrat hat sich anlässlich seines Seminars vom 11./12. September 2012 eingehend mit der Gewässerraumthematik auseinandergesetzt. Der Rat hat dabei einen strategischen Entscheid in Bezug auf die zukünftige Festlegung und Ausscheidung der Gewässerräume im Kanton Uri gefällt. Der Regierungsrat will den Spielraum nutzen, den die Bundesverordnung den Kantonen belässt. Konkret soll auf die Festlegung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern sowie bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wo überwiegende öffentliche Interessen für eine Ausscheidung sprechen, soll diese bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Baugebiets

zudem nur mittels Gewässerbaulinien erfolgen. Weiter soll laut Strategie auch auf die Festlegung von Gewässerräumen bei Gewässern im Sömmerungsgebiet (inklusive darüber liegender Gebiete) und im Wald verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Regierungsrat hat deshalb die zuständige Fachstelle beauftragt, im Rahmen einer vorgezogenen Interessensabwägung die Hauptgewässerläufe in den Sömmerungsgebieten zu bezeichnen, bei denen überwiegende Interessen für eine Ausscheidung sprechen. Schliesslich hat der Regierungsrat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion den Auftrag erteilt, die seit 2006 gültigen Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerräumen im Kanton Uri an die Strategie und das Bundesrecht anzupassen.

Flexibilität zeigt auch die bisherige Praxis im Kanton Uri. Am 7. März 2006 hat der Regierungsrat, u. a. aufgrund des Hochwasserereignisses 2005 und früherer Hochwasserereignisse, Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fliessgewässern erlassen. Seither wurden die Gewässerräume in mehr als der Hälfte aller Urner Gemeinden rechtskräftig ausgeschieden. Im Unterschied zu anderen Kantonen kann der Kanton Uri folglich auf eine bereits bestehende Praxis bei der Ausscheidung von Gewässerräumen zurückgreifen.

Schon bisher wurden in Sömmerungsgebieten (Alpgebieten) Gewässerräume nur dort ausgeschieden, wo überwiegende Interessen, namentlich des Hochwasserschutzes, dies erforderten. In der Regel profitierte dabei die Alpwirtschaft im Rahmen einer Gesamtlösung mit einem deutlich besseren Schutz vor Hochwasser davon. Es wurden hier bis anhin immer einvernehmliche Lösungen mit den Korporationen, den Landwirten und Alpgenossenschaften gefunden.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Ausscheidung von genügend grossen Gewässerräumen vorrangig dazu dient, die Auswirkungen verheerender Hochwasserereignisse, wie sie in Uri immer wieder vorgekommen sind, zu verkleinern. Damit werden Schäden vermindert und die notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen bleiben finanzierbar. Die Motion würde hier ein falsches Signal setzen, ist doch der Kanton Uri bei der Umsetzung seiner Hochwasserschutzprojekte auf massive Bundesunterstützung angewiesen. Dies gilt nur bedingt für andere Kantone.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne der regierungsrätlichen Antwort als nicht erheblich zu erklären und auf die Einreichung der geforderten Standesinitiative zu verzichten.

Mitteilung an eidgenössische Parlamentarier aus Uri; Mitglieder des Landrats (mit Motions-
text); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Tiefbau; Amt
für Raumentwicklung; Amt für Landwirtschaft; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.